

Im Namen des Volkes

5b RJ 6/82

Urteil

in dem Rechtsstreit

.....

Kläger und Revisionskläger,

Prozeßbevollmächtigter:

g e g e n

.....

Beklagte und Revisionsbeklagte.

Der 5b Senat des Bundessozialgerichts hat ohne mündliche
Verhandlung am 25. November 1982 für Recht erkannt:

Die Sprungrevision des Klägers gegen das Urteil des Sozial-
gerichts Heilbronn vom 17. November 1981 wird zurückge-
wiesen.

Die Beteiligten haben einander außergerichtliche Kosten für
das Revisionsverfahren nicht zu erstatten.



-2-

G r ü n d e :

I

Die Beteiligten streiten darum, ob die Beklagte bei der Berechnung der Rente des Klägers die Vorschrift des Art 27 Nr 2b des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Türkei über soziale Sicherheit vom 30. April 1964 (BGBl II 1965, 1169, 1170) - Abkommen - richtig angewandt hat.

Der 1938 in der Türkei geborene Kläger beantragte im April 1978 Rente wegen Erwerbsunfähigkeit. Der Kläger hatte vom 1. Dezember 1961 bis zum 5. Januar 1973 in der Türkei 130 Versicherungsmonate zurückgelegt. In der Bundesrepublik Deutschland wurden für den Kläger für die Zeit vom 12. Dezember 1972 bis 23. Oktober 1977 Beiträge für 48 Monate abgeführt. Die Beklagte bewilligte dem Kläger Rente wegen Erwerbsunfähigkeit ab 17. Februar 1979 (Bescheide vom 13. Juni 1979 und 7. Oktober 1980). Sie errechnete die Höhe der Rente in der Weise, daß sie den aus der Summe der deutschen und türkischen Versicherungszeiten abgeleiteten Jahresbetrag der Rente von 9.948,40 DM (ohne Kinderzuschuß) mit dem Prozentsatz multiplizierte, der sich aus dem Verhältnis der deutschen Beitragszeiten zu allen Zeiten ergab. Das waren nach den Berechnungen der Beklagten 58 Monate (einschließlich der Ausfallzeiten) zu 188 Monate = 30,85 %. Der Kläger begehrte, den Verhältniswert auf 65,42 % festzusetzen, denn bei der Vergleichsberechnung dürften die Zurechnungszeiten als gleichgestellte Zeiten nicht von den 376 Monaten



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



anrechnungsfähiger Gesamtzeiten abgezogen werden.

Das Sozialgericht (SG) hat die Klage gegen den Widerspruchsbescheid der Beklagten vom 2. April 1981 abgewiesen (Urteil vom 17. November 1981). Zur Begründung hat es ausgeführt, aus der jeweiligen Verwendung der Wörter "vor Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegten ... Versicherungszeiten" in Art 27 Nr 2b, 2. Satz des Abkommens ergebe sich, daß bei der nach dieser Bestimmung vorzunehmenden Aufteilung der Renten Zurechnungszeiten außer Betracht bleiben sollten. Sie sollten die Ermittlung der Verhältniszahl nicht beeinflussen. Zwar könne der Kläger zu Recht auf Art 1 Nr 12 des Abkommens hinweisen, wonach "Versicherungszeiten" in bezug auf die Bundesrepublik Deutschland Beitragszeiten u n d gleichgestellte Zeiten seien, wobei gem Nr 11 der Vorschrift zu den letzteren auch die Zurechnungszeiten gehörten. Die Vertragsstaaten hätten bei der konkreten Regelung des Art 27 Nr 2b jedoch in Kenntnis der vorangestellten Begriffsbestimmung die Versicherungszeiten auf die "vor Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegten Zeiten" beschränkt.

Mit der vom SG zugelassenen Sprungrevision begehrt der Kläger die Berechnung der ihm zustehenden deutschen Teilrente nach einem höheren Prozentsatz als 30,85 %. Die Beklagte dürfe bei der Ermittlung der Ansichrente nach Art 27 Nr 1 des Abkommens nicht die Zurechnungszeiten zunächst einbeziehen, bei der nachfolgenden Teilrentenberechnung andererseits aber von einem Verhältniswert von 30,85 % ausgehen, der diese Zeiten nicht berücksichtige. Nach Art 3 des Grundgesetzes (GG) müsse ein türkischer Versicherter



einem deutschen gleichbehandelt werden. Zumindest müsse die Rente nach dem sich in Anwendung des Art 28 des Abkommens ergebenden Prozentsatz berechnet werden.

Der Kläger beantragt,

das angefochtene Urteil aufzuheben und die Beklagte zu verurteilen, dem Kläger eine Rente nach einem Prozentsatz von 65,42, hilfsweise nach einem Prozentsatz von 51,25 zu gewähren.

Die Beklagte beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Sie hält das angefochtene Urteil für zutreffend.

Die Beteiligten haben sich mit einer Entscheidung durch Urteil ohne mündliche Verhandlung einverstanden erklärt (§ 124 Abs 2 SGG).

II

Die Revision des Klägers ist unbegründet. Bei der Feststellung der Rentenhöhe nach Art 27 Nr 2 des Abkommens hat der jeweilige Versicherungsträger, im vorliegenden Streit also der deutsche, in zwei Schritten vorzugehen. Zunächst ist eine fiktive Gesamrente (Als- ob-Rente) so zu berechnen, als wären die bei dem anderen Versicherungsträger (also dem türkischen) zurückgelegten Versicherungszeiten auch für die von ihm (dem deutschen Versiche-



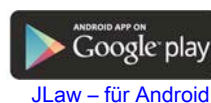
Träger) zu errechnende Rente zu berücksichtigen. Gemäß Buchst. b der Vorschrift ist danach der Rententeilbetrag zu ermitteln, der tatsächlich zu zahlen ist. Dazu sollen die Versicherungszeiten, die vor Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegt sind und die nach den Rechtsvorschriften des die Rente errechnenden Versicherungsträgers (hier also des deutschen) gültig sind, ins Verhältnis gesetzt werden zur Summe der vor Eintritt des Versicherungsfalles nach den Rechtsvorschriften beider Vertragsparteien zurückgelegten Versicherungszeiten. Der diesem Verhältnis entsprechende Anteil der (fiktiven) Gesamrente ist als Leistung zu zahlen. Dadurch wird gewährleistet, daß jeder der beiden Versicherungsträger den auf ihn entfallenden Teil trägt.

Die Beklagte hat nach Feststellung der Erwerbsunfähigkeit des Klägers gem. Art. 27 Nr. 1 und 2a des Abkommens die fiktive Gesamrente unter Einbeziehung einer Zurechnungszeit von 188 Monaten gem. § 1260 Reichsversicherungsordnung (RVO) (1. Oktober 1977 bis 31. Mai 1993) mit 9.948,40 DM (ohne Kinderzuschuß) ermittelt. Sie hat gem. Art. 27 Nr. 2b des Abkommens den von ihr zu zahlenden Teil der Rente berechnet nach dem Verhältnis der im Bereich der Bundesrepublik Deutschland und nach ihren eigenen Vorschriften gültigen Versicherungszeiten, zu den bis zum Eintritt des Versicherungsfalles insgesamt zurückgelegten Versicherungszeiten. Diese ergeben sich aus der Summe der deutschen und türkischen Zeiten. Die türkischen Zeiten hat der türkische Versicherungsträger der Beklagten mitgeteilt.

Die Beklagte hat dabei zu Recht die zur Ermittlung der Ansich-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



rente einbezogenen Zurechnungszeiten für die Errechnung der Verhältniszahl nach Art 27 Nr 2b des Abkommens nicht erneut berücksichtigt. Diese Verfahrensweise ergibt sich bereits aus dem Text der Vorschrift. Danach sollen ausdrücklich nur solche Zeiten zur Ermittlung der Verhältniszahl herangezogen werden, die v o r Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegt wurden. Zurechnungszeiten sind Zeiten zwischen dem Kalendermonat, in dem der Versicherungsfall eingetreten ist bis zum Kalendermonat der Vollendung des 55. Lebensjahres (§ 1260 RVO). Diese Zeiten werden lediglich zur Erzielung einer ausreichenden Rente des Versicherten den Versicherungs- und Ausfallzeiten hinzugerechnet. Sie können daher nicht "vor Eintritt des Versicherungsfalles zurückgelegt" sein und müssen deshalb bei der Ermittlung der Verhältniszahl nach Art 27 Nr 2b des Abkommens außer Betracht bleiben.

Diese Auslegung des Textes entspricht auch dem von den Vertragsschließenden verfolgten Zweck: Während Art 27 Nr 2a des Abkommens darauf abzielt, dem Versicherten den höchsten theoretischen Betrag zu sichern, den er beanspruchen könnte, wenn er alle seine Versicherungszeiten in dem betreffenden Staat zurückgelegt hätte, hat Buchst b der Vorschrift nur den Zweck, die jeweilige Gesamtlast der Leistungen auf den zuständigen Rententräger entsprechend den Versicherungszeiten zu verteilen. Die Rententeillast soll der Zeit entsprechen, die der Versicherte vor Eintritt des Versicherungsfalles im jeweiligen Staat zurückgelegt hat.

Daß eine Berechnungsweise, wie der Kläger sie wünscht, dem Sinn einer angemessenen Aufteilung der Rentenlast nach den jeweils



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

zurückgelegten Versicherungszeiten nicht gerecht werden könnte, wird besonders klar an solchen Fällen, bei denen nach den deutschen Vorschriften eine lange Zurechnungszeit zu berücksichtigen ist. In diesen Fällen wäre die Rentenlast im Vergleich zu der Aufteilung nach tatsächlich zurückgelegten Versicherungszeiten stark zu Ungunsten des deutschen Versicherungsträgers erhöht. Weder aus dem Text der hier anzuwendenden Vorschrift noch aus sonstigen Umständen ist erkennbar, daß ein solches Ergebnis von den vertragsschließenden Parteien gewollt oder in Kauf genommen worden sein könnte. Vielmehr ist anzunehmen, daß die Parteien in Kenntnis der in Art 1 Nr 11 und 12 des Abkommens vorgenommenen Definitionen bei Anwendung des Art 27 Nr 2b die Zurechnungszeiten nicht berücksichtigt wissen wollten, da dort ausdrücklich nur von Versicherungszeiten **v o r** Eintritt des Versicherungsfalles die Rede ist.

Diese Auffassung wird auch durch das Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften (EuGH) vom 26. Juni 1980 (SozR 6050 Art 46 Nr 13) zu Art 46 Abs 2 Buchst a und b der VO Nr 1408/71 des Rates der Europäischen Gemeinschaften (EWG-VO) bestätigt. Wie der EuGH entschieden hat, sind auch von Versicherungsträgern der Staaten der Europäischen Gemeinschaften die Zurechnungszeiten nur bei der Berechnung der An-sich-Rente, nicht jedoch bei der Verteilung dieser Rente auf die einzelnen Versicherungsträger zu berücksichtigen. Zwar findet die EWG-VO Nr 1408/71 auf den Kläger keine Anwendung. Auch wäre der EuGH für den Fall des Klägers nicht zuständig. Der erkennende Senat sieht indes keinen Anlaß, die mit Art 46 Abs 2 Buchst a und b EWG-VO Nr 1408/71 inhalts-



gleiche Vorschrift des Art 27 Nr 2 des Abkommens abweichend von der genannten Entscheidung des EuGH auszulegen. Wollte man die Meinung vertreten, die ausländischen Arbeitnehmer seien durch die deutschen Zurechnungszeiten nicht nur bei der Berechnung der An-sich-Rente, sondern auch bei der Errechnung der Verhältniszahl (pro-rata-temporis-Regelung) begünstigt, so wäre das im Verhältnis der Staaten der Europäischen Gemeinschaft untereinander eher zu erwarten als im Verhältnis der deutschen Versicherungsträger zu Versicherungsträgern von Staaten, die nicht der Europäischen Gemeinschaft angehören. Denn dieses Verhältnis der Staaten der europäischen Gemeinschaft zueinander ist enger als es gewöhnlich bei Abkommen beabsichtigt ist, die der deutsche Staat mit Staaten außerhalb der Europäischen Gemeinschaft schließt.

Diese Auslegung des Art 27 Nr 2b des Abkommens verletzt nicht zu Lasten des Klägers Art 3 GG. Der Kläger wird vielmehr einem deutschen Versicherten gleichbehandelt. Wenn ein Deutscher Versicherungszeiten in der Türkei zurückgelegt hat, wird in gleicher Weise verfahren. Dem Kläger sind bei der Errechnung der Höhe der Rente die Zurechnungszeiten zugute gehalten worden, wie sie auch bei einem deutschen Versicherten zugrunde gelegt werden. Daß von der dann errechneten Rente der deutsche Träger nicht einen höheren Teil übernimmt als es den Zeiten entspricht, die der Kläger als Versicherter im Inland zugebracht hat, ist kein Verstoß gegen Art 3 GG.

Auch ein Verstoß gegen des Sozialstaatsgebot (Art 20 Abs 1 GG) liegt nicht vor. Der deutsche Gesetzgeber ist keineswegs ver-



pflichtet, ausländische Versicherte in jeder Hinsicht den deutschen gleichzustellen. Der Gesetzgeber ist durch das verfassungsrechtliche Sozialstaatsgebot grundsätzlich nur verpflichtet, denen soziale Sicherheit zu garantieren, für die er verantwortlich ist. Das sind in erster Linie deutsche Staatsangehörige und die in seinem Gebiet lebenden Ausländer (vgl BVerfG SozR 2200 § 1315 Nr 5; Urteil des erkennenden Senats vom 9. September 1982 - 5b RJ 40/81). Soweit Berechtigungen daran anknüpfen, daß der Ausländer im Inland gearbeitet hat, ist es sachgerecht, daß diese Berechtigung gegen den deutschen Träger an den tatsächlich im Inland verbrachten Versicherungszeiten gemessen wird und nicht außerdem an fiktiven Zeiten, die für das Verhältnis zwischen deutschem und ausländischem Versicherungsträger nicht mehr maßgebend sein sollen.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Auch die von der Revision hilfsweise geltend gemachte "anteilige" Gewährung einer nach Art 28 des Abkommens berechneten Rente kommt nicht in Betracht. Diese Vorschrift sieht für die Versicherten eine Sonderregelung vor, die bereits allein nach innerstaatlichem Recht einen Rechtsanspruch haben. Das ist beim Kläger nicht der Fall, da er nur 58 Monate Versicherungszeiten im Bundesgebiet zurückgelegt und somit die Wartezeit für die Erwerbsunfähigkeitsrente allein aufgrund deutscher Zeiten (§§ 1247 Abs 3, 1249 RVO) nicht erfüllt hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 Abs 1 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)